

## Zahnärztliche Stelle Röntgen

# Wichtig vor dem Jahreswechsel

**W**ir möchten Sie auf drei wichtige Änderungen aufmerksam machen, die bis zum Jahresende zu beachten sind.

### Aufbewahrungsfristen

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) fordert in § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Aufbewahrungsfrist der Konstanzprüfunterlagen und Aufzeichnungen von zehn Jahren nach Abschluss der Prüfung. Zuvor waren es laut § 16 Röntgenverordnung nur zwei Jahre.

Nach Anfrage der Zahnärztlichen Stelle bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, ob die Aufbewahrungszeit nicht, wie gehabt, auf zwei Jahre reduziert werden könne, wurde durch

diese nun für Berlin entschieden, dass wir die Konstanzprüfaufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren haben. Dies wurde im Amtsblatt ABl. Nr. 37 / 06.09.2019, Seite 5590 veröffentlicht. Wir danken der Senatsverwaltung sehr für diese uns allen entgegenkommende Entscheidung.

### Abgrenzungsvertrag

Wichtig ist ebenfalls, dass Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften bis zum 31.12.2019 einen sogenannten Abgrenzungsvertrag / Betreibervertrag an die Aufsichtsbehörde (LAGetSi) zu senden haben. Dieser Vertrag klärt die Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Personen, wie dies § 44 StrlSchV fordert. Einen Mustervertrag finden Sie auf unserer

Homepage: [zaek-berlin.de](http://zaek-berlin.de) → Zahnärzte → Zahnärztliche Stelle Röntgen → Formulare sowie im ZQMS-Portal im Bereich Röntgen.

### DICOM-Standard

Erinnern möchten wir zudem daran, dass ab dem 01.01.2020 in der Zahnheilkunde die Umsetzung des DICOM-Standards (Digitale Bildgebung und -kommunikation in der Medizin) im Röntgen verpflichtend wird. Die Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer informiert dazu ausführlich in den *zm 13/2019* und präzisiert, was gefordert wird.

*Dr. Veronika Hannak*  
*Zahnärztliche Stelle Röntgen*